

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)

und der

Balance GmbH, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Nordstraße 311, 28217 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der o.g. Träger - im folgenden Einrichtungsträger genannt - **Jugendwohngemeinschaft (JWG) Lüder-Bömermann-Straße 5** in 28777 Bremen für Jugendliche nach §§ 27 i.V.m. 34, 35a und 41 SGB VIII erbringt.

2. Leistung

2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht den in der Vertragskommission SGB VIII festgelegten Leistungsangebotstypen. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigelegten Leistungstypenbeschreibung gem. LAT 06 (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Regelungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.3 Die Einrichtung ist ein geschlechtshomogenes Wohn- und Betreuungsangebot für Mädchen und junge Frauen ab 16.Jahre als selbständige Betreuungseinheit in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld.

2.4 Dem Auftrag der Einrichtung entsprechend ist die Leistungstypenbeschreibung für „Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage“ für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Anlehnung bzw. gem. LAT 06 des Landesrahmenvertrages (*Anlage 1*) Bestandteil dieser Vereinbarung. Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.5 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von insgesamt 7 Plätzen, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 95 % angesetzt.

2.6 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.7 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.8 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausrüstung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung:

Ab dem 01.06.2026: € 157,08 pro Person/täglich,

ab dem 01.03.2027: € 158,93 pro Person/täglich,

und **ab dem 01.01.2028: € 160,59** pro Person/täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von:

€ 149,77 pro Person/täglich ab dem 01.06.2026,

€ 151,62 pro Person/täglich ab dem 01.03.2027 und

€ 153,28 pro Person/täglich ab dem 01.01.2028.

• sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von:

€ 7,31 pro Person/täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungsbestandteil beigelegten Kalkulationsschema (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2 Bei vorübergehender, kurzfristiger Abwesenheit (bis drei Tage) des in Obhut genommenen Kindes aufgrund von Krankenhausaufenthalt, Entweichung, Probewohnen/Vorstellung in einer anderen Einrichtung wird das Entgelt grundsätzlich weitergezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

4.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.4 Sollten sich auf Basis von 4.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforde-

rung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO-EKD.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- Sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01.06.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

5.2 Zur teilweisen oder vollständigen Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der schriftlichen Kündigung. Bezieht sich die Kündigung auf die Vergütungsvereinbarung, ist eine Frist von 6 Wochen einzuhalten. Für die übrigen Bestandteile gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

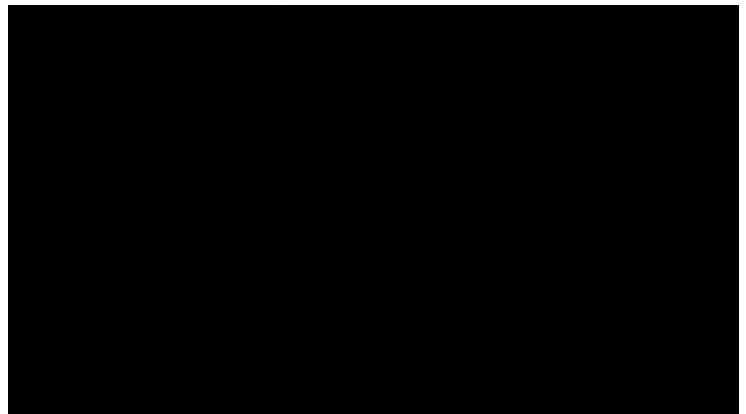
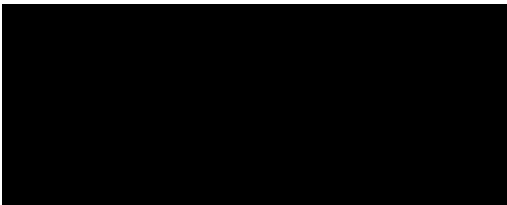
6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L bzw. TV-L S in der jeweils gültigen Version. Zu den Bestandteilen gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung bis zur Stufe 2, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zuschläge und Zulagen ausschließlich der SuE-Zulage unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Geschlossen: Bremen, im Mai 2026

**Die Senatorin für Arbeit,
Soziales, Jugend und Integration (SASJI)**

Einrichtungsträger

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Kalkulationsschema

Leistungsangebotstyp Nr.: 6	Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft
1. Art des Angebots	Geschlechtshomogenes Wohn- und Betreuungsangebot für Mädchen und junge Frauen mit 7 Plätzen ab 16. Jahre als selbständige Betreuungseinheit in einem professionell gestalteten Wohn- und Lebensfeld
2. Rechtsgrundlage	§§ 27 i. V. mit 34, 35a und 41 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Das Angebot richtet sich an</p> <ul style="list-style-type: none"> • junge Frauen in der Regel ab 16 Jahre unabhängig von Herkunft, Sozialisation, Ethnie/Kultur und Religion, die aufgrund ihres Alters und/oder ihrer Reife (Entwicklungsstand, sozialen Kompetenz) noch nicht eigenverantwortlich alleine wohnen und leben können • junge Frauen mit geschlechtsspezifischen Gewalterfahrungen und den sich daraus ergebenden Folgen bzw. die davon bedroht sind, • junge Frauen mit Flucht- und/oder Migrationshintergrund, (Fluchtraumata und Gewalterfahrungen) • junge Frauen, deren Erziehung in ihrer Herkunftsfamilie/Pflegefamilie nicht mehr gewährleistet werden kann bzw. bei Verlust der Eltern/Familie • junge schutzlose Frauen in Unkenntnis der fremden Kultur, Lebensweise und Sprache • junge Frauen bei Fehlen einer realistischen Lebensplanung (z.B. Schule und/oder Ausbildungsstelle) mit dem Bedarf eines stabilen bzw. stabilisierenden sozialen Umfeldes mit regelmäßiger Betreuung <p>Alltagspraktische Fertigkeiten sind vorhanden.</p> <p>Junge Frauen, die während des Aufenthaltes in der Jugendwohngruppe schwanger werden, sollen soweit die Rahmenbedingungen es zulassen -und es dem Wunsch der Klientin entspricht- in der Jugendwohngruppe verbleiben können. In diesem Zusammenhang sind auch die Schwangerschaftsvorsorge in Kooperation mit den Ärzten und Hebammen, die Vorbereitung auf die Geburt des Kindes und alle damit zusammenhängenden Hilfen Bestandteil der Leistung sowie die erforderliche Perspektivarbeitung für ggf. eine Folgemaßnahme. Junge Frauen in den ersten Schwangerschaftsmonaten können unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles ebenfalls Aufnahme finden.</p> <p>Akut suizidgefährdete junge Mädchen und Frauen mit massiv selbstschädigendem und -verletzendem Verhalten können nicht aufgenommen werden. Drogenabhängige/substituierte Mädchen/junge Frauen können ebenfalls keine Aufnahme finden ebenso junge Mädchen und Frauen mit einer akuten psychiatrischen Erkrankung im Sinne des ICD 10.</p>
3.1 Erweiterter Personenkreis	
4. Allgemeine Zielsetzung	In der Mädchenwohngruppe sollen die jungen Menschen lernen, ihren Alltag und ihr Leben selbständig und eigenverantwortlich zu bewältigen. Sie sollen dazu befähigt werden, ihre Pflichten zu erfüllen und auch ihre Rechte wahrzunehmen. In der Betreuung erhalten die

	<p>jungen Menschen individuelle Hilfestellung, insbesondere bei der Bewältigung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erlernen einer selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung • Hinführung zu Sprach- und Integrationskursen, Erlernen der deutschen Sprache • Unterstützungsangebote zur Integration in die Schul- und Ausbildungsgänge zur Erreichung des Schul- bzw. Berufsabschlusses sowie -soweit erforderlich- die Bereitstellung von individuellen Lernhilfen • Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten; Hilfen zur Strukturierung des Lebensalltags • Hilfen bei ausländerrechtlichen Fragen und Problemstellungen • Anleitung zu gesunder Lebensführung (Ernährung, Hygiene, Sport) • Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung von Trennungs- und Verlusterfahrungen, Unterstützung bei der Bearbeitung von Traumata • Unterstützung bei der Stabilisierung und Aufarbeitung der traumatischen Erfahrungen ggf. unter Inanspruchnahme externer heilpädagogischer Leistungen oder im Rahmen einer externen Psychotherapie • Auseinandersetzung mit der Lebensgeschichte und den eigenen kulturellen Wurzeln • Unterstützung bei der Identitätsfindung im neuen gesellschaftlichen und kulturellen Kontext • Stärkung von Selbstbewusstsein und Selbstwertgefühl • Hinführung zu den in Deutschland geltenden Normen und Werten und Befähigung zu einem Leben in beiden Kulturen • Erarbeitung einer realistischen Lebensperspektive, die ggf. sowohl auf einen Verbleib, als auch auf die Rückkehr ins Herkunftsland vorbereiten kann • Heranführung an eigene Lebensentwürfe • Integration in das Wohnumfeld sowie im Sozialraum mit dem Ziel Zugang zu den sozialen Netzen zu finden und stabil zu halten sowie sich auf sie zu stützen • Aufbau sozialer Kompetenzen und sozial verträglichem Verhalten, • Sicherstellung einer regelmäßig medizinischen Versorgung • Umgang mit Suchtmitteln (Alkohol, Nikotin) • Hinführung zu einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum <p>Zusätzlich wird bei der Zielgruppe schwangerer Frauen in Vorbereitung auf die Geburt des Kindes, ggf. in Anbindung an Vorbereitungskurse und in Kooperation mit anderen Einrichtungen das Thema Gesundheit für Mutter und Kind unter den Aspekten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schlafen und Wachen • Körperkontakt und Tragen • Körperpflege • Ernährung • Das gesunde Kind und seine normale Entwicklung
--	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Das kranke Kind • Welche Hilfe braucht das Kind • Erkennen von Notfallsituationen <p>bearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus werden Themen wie u.a. Verhütung, Familiensysteme, unterschiedliche Lebensformen und weitere Inhalte, welche die Mädchen und jungen Frauen in den Alltag einbringen behandelt.</p>
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des SGB VIII, des Bundeskinderschutzgesetzes und der Standards für traumapädagogische Konzepte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe - Positionspapier der BAG Traumapädagogik.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung / Pflege) von Wohn-, Nutz- und Gemeinschaftsflächen sowie deren Instandhaltung. Allen Bewohnern steht ein teilmöbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Außerdem verfügt die Mädchenwohngruppe über einen Gemeinschaftsraum, zwei Gemeinschaftsküchen mit der Möglichkeit gemeinsam die Mahlzeiten einzunehmen. Zudem gibt es einen Außenbereich mit Garten. Konzeptionell bedingt sind die jungen Frauen und Mädchen für die Reinigung und Pflege des eigenen Wohnraumes zuständig und werden vom Träger hierzu angeleitet (vgl. Punkt 5.3).
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Punkt 11), allerdings stellt der Träger die Anleitung zur Selbstversorgung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher. Ziel ist es, die jungen Mädchen und Frauen zum selbständigen Kochen anzuleiten und sie für eine gesunde Ernährung zu sensibilisieren und zu befähigen.
5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung	Täglich ist (mindestens) eine pädagogische Fachkraft vor Ort. <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbegleitung und Vermittlung sozialer/kultureller Kompetenzen • Bearbeitung/Aufarbeitung der persönlichen Biographie der jungen Frauen/Mädchen • Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse (Flucht, etc.) unter Anwendung der Methoden der Traumapädagogik • Hilfen zur Strukturierung des Alltags • Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich • Sicherstellung einer regelmäßigen Teilnahme an Schule, Ausbildung, Beruf soweit erforderlich Hausaufgabenbetreuung • Initiierung ergänzender Unterstützungs- und Beratungsformen • gemeinsame Erziehungsplanung • Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen zur adäquaten Bearbeitung der Traumata

	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung und Fallbesprechungen in Kooperation mit dem Gesundheitsamt und der Kinder- und Jugendpsychiatrie • Freizeitgestaltung und Gruppenaktivitäten • gemeinsame Unternehmungen, Gruppenabende/Hausversammlungen • Vermittlung von Alltagswissen • Aufbau von individuellen sozialen Netzwerken • Hilfen bei der Verselbständigung/Suche nach eigenem Wohnraum. • Beratung und Begleitung im Asylverfahren <p>Die pädagogische Begleitung der Mädchenwohngruppe sichert insbesondere die lebenspraktische Unterstützung und Anleitung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Alltagsbewältigung, Körperhygiene, Kochen und Ordnung im eigenen Wohnraum und Haushalt, Freizeitgestaltung • bei der Entwicklung einer Tagesstruktur, • bei der eigenen Finanzplanung der Mädchen/jungen Frauen • beim Lebensmitteleinkauf, • bei der Vorbereitung und Einnahme einer (gemeinsamen) Mahlzeit. • Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten • Beteiligung der jungen Frauen/Mädchen in allen sie betreffenden Entscheidungen. <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<p>6. Personelle Ausstattung</p>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine erfahrene Diplom-Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiterin B.A. Die Betreuung erfolgt durch SozialpädagogInnen und ErzieherInnen oder vgl. Qualifikation. Eine Mitarbeiterin verfügt über Kenntnisse der Traumapädagogik und befindet sich zurzeit in einer entsprechenden Ausbildung.</p> <p>Personalmix mindestens 80:20. Personalschlüsse: Betreuung: 1 zu 2</p> <p>Zusätzlich fallen Personalkostenanteile für Rufbereitschaften an.</p> <p>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
<p>7. Umfang der Leistung</p>	<p>Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die-Uhr-Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft. Die genaue Festlegung der Betreuungszeiten und der Beginn der Rufbereitschaft erfolgt in den Einzelvereinbarungen auf der Grundlage eines Rahmendienstplanes.</p>

8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und -entwicklung	Die Maßnahmen des Trägers der Einrichtung zur Qualitätssicherung und -entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des § 8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, • für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, • mehrtägige Klassenfahrten, • Ersteinkleidung soweit erforderlich.

Stand 13.07.2020

Selahattin Kurt
Geschäftsführer